



Politische Gemeinde  
WIESENDANGEN

# Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 17. November 2020

A.	ALLGEMEINES.....	4
Art. 1	Organisation / Wahlen.....	4
Art. 2	Pflichtenhefte / Verträge.....	4
Art. 3	Besoldung / Entschädigungen.....	4
Art. 4	Verantwortlichkeiten / Aufsicht.....	4
B.	Bestattungsvorschriften.....	4
Art. 5	Unentgeltliche Bestattung.....	4
Art. 6	Kosten für besondere Ansprüche.....	5
Art. 7	Kremation / Feuerbestattung.....	5
Art. 8	Auswärtige Bestattungen.....	5
Art. 9	Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühr.....	5
Art. 10	Benützung des Leichenraumes.....	5
Art. 11	Grabgeläute.....	5
Art. 12	Bestattungszeiten.....	6
Art. 13	Ort der Abschiedsfeier / Kirchgemeinde.....	6
C.	Friedhof 6	
Art. 14	Allgemeines.....	6
Art. 15	Aufsicht und Betrieb.....	6
Art. 16	Öffnungs- und Besuchszeiten / Zutritt.....	6
Art. 17	Gräberplan.....	6
Art. 18	Einteilung.....	7
Art. 19	Bezeichnung des Grabes.....	7
Art. 20	Ruhezeit der Gräber.....	7
Art. 21	Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	7
Art. 22	Räumung.....	7
Art. 23	Ausgrabung.....	8
Art. 24	Grabmasse in cm.....	8
D.	Familiengräber.....	8
Art. 25	Allgemeine Grundsätze.....	8
E.	Gemeinschaftsgräber.....	9
Art. 26	Allgemeine Grundsätze.....	9
	Einschränkungen gegenüber Einzelgräbern:.....	9
F.	Grabdenkmäler.....	9
Art. 27	Allgemeine Grundsätze.....	9
Art. 28	Werkstoffe.....	10

Art. 29	Bearbeitung .....	10
Art. 30	Form.....	10
Art. 31	Schrift und Schmuck.....	10
Art. 32	Masse in cm .....	11
Art. 33	Ausnahmebestimmungen.....	12
Art. 34	Einfassungen.....	12
Art. 35	Setzen und Unterhalt der Grabmäler.....	12
G.	Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten.....	12
Art. 36	Allgemeines.....	12
Art. 37	Bepflanzung / Unterhalt.....	13
Art. 38	Grabunterhaltsvertrag.....	13
H.	Tarife der Reihen- und Familiengräber und Gemeinschaftsgräber.....	13
I.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 39	Übertretungen.....	13
Art. 40	Rechtsschutz.....	13
Art. 41	Inkraftsetzung.....	14

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Organisation / Wahlen**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist mit dem Vollzug des Gesundheitsgesetzes die Aufgabe des Gemeinderates. Er wählt den/die Produkteverantwortliche/n sowie das erforderliche Personal, insbesondere den Friedhofgärtner, Bestatter und Sarglieferant.

### **Art. 2 Pflichtenhefte / Verträge**

Soweit notwendig, sind für die mit dem Friedhof- und Bestattungswesen betrauten Personen Pflichtenhefte aufzustellen. Mit den privaten Unternehmern sind Verträge abzuschliessen. Die Arbeitsaufträge erfolgen im Rahmen der Submissionsvorschriften.

### **Art. 3 Besoldung / Entschädigungen**

Der Gemeinderat regelt die Besoldungen und Entschädigungen. Massgebend sind die Grundsätze in der Personalverordnung. Ärzte werden nach der kantonalen Verordnung entschädigt.

### **Art. 4 Verantwortlichkeiten / Aufsicht**

Die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen, über den Zustand und über den Unterhalt des Friedhofes ist Sache des/der Produkteverantwortlichen. Den Weisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht. Das Bestattungsamt koordiniert die unter Art. 5 erwähnten Leistungen der Gemeinde zusammen mit dem Friedhofmitarbeiter.

## **B. Bestattungsvorschriften**

### **Art. 5 Unentgeltliche Bestattung**

Nach einem Todesfall haben die Angehörigen die nötigen Anzeigen beim Bestattungsamt nach den Vorschriften des Zivilstandswesens zu erstatten. Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- die Lieferung des Sarges sowie das Einsargen und die Aufbahrung
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde und im Umkreis von 20 Kilometern
- Überführen der Leiche vom Trauerhaus, Altersheim, Regionalspital zum Friedhof bzw. Krematorium (Distanzen über 20 Kilometern gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen)
- die Benützung der Abdankungshalle
- das Aufstellen der Trauerurne
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabplatzes
- die Gräberbezeichnung

- bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium Winterthur, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof
- bei auswärtigen Bestattungen die in Art. 46 der kant. Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen
- Eintrag ins Gräberverzeichnis der Gemeinde

#### **Art. 6           Kosten für besondere Ansprüche**

Verlangen die Hinterlassenen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere in Art. 5 nicht erwähnten Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern, mangels solcher von den Erben zu tragen. Kosten unter Fr. 50.- werden nicht weiterverrechnet.

#### **Art. 7           Kremation / Feuerbestattung**

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die in Art. 5 erwähnten Leistungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kant. Bestattungsverordnung.

#### **Art. 8           Auswärtige Bestattungen**

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindegewohnern werden die Kosten gemäss Art. 46 der kant. Bestattungsverordnung vergütet.

#### **Art. 9           Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühr**

Für Bestattungen von Leichen oder Beisetzungen von Aschenurnen Auswärtiger, zu deren Bestattung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist die Bewilligung des/der Produkteverantwortlichen einzuholen. Es wird dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen zur Gemeinde berücksichtigt. Die Bestattungskosten sind durch die Auftraggeber oder Erben zu vergüten. Ausserdem ist eine durch den Gemeinderat festzusetzende Grabplatzgebühr zu entrichten. Die übrigen Aufwendungen für den Sarg, Bestatter, Friedhofmitarbeiter, Friedhofgärtner und die Verwaltung werden nach Aufwand zu den Selbstkosten verrechnet.

#### **Art. 10          Benützung des Leichenraumes**

Der Leichenraum im Friedhofgebäude steht für die Aufbahrung von Leichen bis zur Bestattung unentgeltlich zur Verfügung.

#### **Art. 11          Grabgeläute**

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, gilt für jedes Begräbnis die Läutordnung der betreffenden Kirchgemeinde. Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt ohne Leichengeleit.

## **Art. 12 Bestattungszeiten**

Die Beisetzungen finden in der Regel werktags um 13.30 Uhr und die Abschiedsfeiern um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes.

## **Art. 13 Ort der Abschiedsfeier / Kirchgemeinde**

Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche, auf Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Bestattungsamt und dem Pfarramt ausnahmsweise auch im Abdankungsraum statt.

Auf Ersuchen der Angehörigen an die Kirchenpflege können unter gewissen Umständen die Kirchen auch für nicht landeskirchliche Abschiedsfeiern gemietet werden.

## **C. Friedhof**

### **Art. 14 Allgemeines**

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Wiesendangen und dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde bis zum Tode wohnhaft waren oder für die eine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht. Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abschiedsfeier beim zuständigen Pfarrer zu veranlassen.

### **Art. 15 Aufsicht und Betrieb**

Der Friedhof steht unter Aufsicht der/des Produkteverantwortlichen, der/die gemeinsam mit dem Friedhofmitarbeiter und dem Friedhofgärtner für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen geordneten Betrieb zu sorgen hat. Jedermann ist verpflichtet, auf dem Friedhofareal Ordnung zu halten.

### **Art. 16 Öffnungs- und Besuchszeiten / Zutritt**

Der Friedhof ist täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sind in Begleitung von Erwachsenen zugelassen. Hunde sind nicht zugelassen.

Folgendes ist untersagt auf dem Friedhofgelände: Lärmen, Spielen, Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, Pflücken von Zweigen und Blumen sowie Entfernen fremden Eigentums in der Anlage und von fremden Gräbern.

Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

### **Art. 17 Gräberplan**

Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.

## **Art. 18 Einteilung**

Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihenerdgräber
- Reihenumengräber
- Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
- Familiengräber (Erdbestattung und Urnen)
- Gemeinschaftsgrab «Stein»
- Gemeinschaftsgrab «Baum»

## **Art. 19 Bezeichnung des Grabes**

Jedes Reihen- und Familiengrab erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen des/der Verstorbenen, des Geburts- und Sterbejahres bezeichnet.

## **Art. 20 Ruhezeit der Gräber**

Die Gräber dürfen erst nach Ablauf folgender Fristen abgeräumt und neu belegt werden:

Reihengräber für Erwachsene  
und Kinder

Nach Ablauf von 20 Jahren

Familiengräber

Regelung gemäss Art. 25

## **Art. 21 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsamtes können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden; es sind jedoch höchstens 3 weitere Urnen zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit 4 Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollen keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, ausser die Angehörigen nehmen schriftlich von der verkürzten Ruhezeit Kenntnis.

## **Art. 22 Räumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Bestattungsamt die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Die Hinterlassenen haben innerhalb einer vom Bestattungsamt zu bestimmenden Frist (mindestens 1 Monat) den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt das Bestattungsamt die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

## Art. 23 Ausgrabung

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen gemäss Art. 36 der kant. Bestattungsverordnung nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Das Bestattungsamt kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

## Art. 24 Grabmasse in cm

Grab-Typ	Länge	Breite	Tiefe
Erdgräber	200	75	150
Kindergräber	160	60	120
Urnengräber	100	75	60
Familiengräber	siehe Art. 25		

## D. Familiengräber

### Art. 25 Allgemeine Grundsätze

Familiengräber können gegen Vorauszahlung einer besonderen, vom Gemeinderat festzusetzenden Gebühr auf Grund eines abgeschlossenen Vertrages abgegeben werden. Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Bestattungsamtes ist unzulässig. Die Benützungsdauer wird in einer separaten Bewilligung je nach Familienverhältnissen festgelegt. Sie beträgt höchstens 60 Jahre. Sie kann jedoch mit Genehmigung des Bestattungsamtes gegen Bezahlung der erforderlichen Gebühr verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, sofern das Benützungsrecht nicht mit einer neuen Bewilligung verlängert wird.

Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen, ebenso, wenn diese nicht mehr unterhalten wird und die Ruhefrist abgelaufen ist. Die Wahl des Platzes bestimmt das Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen. Familiengräber für Erdbestattungen haben in der Regel eine Mindestgrösse von 4 m<sup>2</sup>, solche für Urnen 3 m<sup>2</sup>. Auf jeden beigesetzten Sarg muss gleichviel Grabfläche entfallen wie bei Reihengräbern. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden. Für die Gestaltung des Grabdenkmales gelten sinngemäss die Art. 27 - 35 dieser Verordnung.

Für auswärtige Bewerber um Familiengrabplätze wird der Abschluss eines Vertrages für die Sicherstellung des Grabunterhaltes gemäss Art. 36 - 38 empfohlen.



## **E. Gemeinschaftsgräber**

### **Art. 26 Allgemeine Grundsätze**

Bei den Gemeinschaftsgräbern gibt es folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Urnenbestattung
- Aschenbestattung (nur Gemeinschaftsgrab «Stein»)
- Anonym
- mit Namensgravur auf dafür vorgesehene Steinplatte resp. Glasplatte

Es werden ausschliesslich lösliche Urnen verwendet, die sich zersetzen.

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Friedhofmitarbeiter laufend nachzuführenden Bestattungsplan.

Die Beschriftungen der Steinplatten resp. Glasplatten erfolgen durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bildhauer resp. Glasbeschrifter.

Pflege und Bepflanzung sind ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners im Auftrag der/des Produkteverantwortlichen.

Einschränkungen gegenüber Einzelgräbern:

- keine persönlichen Grabzeichen
- keine persönliche Bepflanzung/Blumenschmuck (Ausnahme: Kränze und Blumenschmuck im Zeitpunkt der Bestattung für max. 1 Monat)
- keine Wahlmöglichkeit bezüglich Schrift und Platzierung bei Namensnennung
- kein späteres Versetzen der Urnen möglich

## **F. Grabdenkmäler**

### **Art. 27 Allgemeine Grundsätze**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann.

Es darf persönlich gestaltet sein und soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Sofern die Angehörigen keine Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einer Erkennungstafel.

### **Bewilligungspflicht**

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

### **Art. 28 Werkstoffe**

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern eignen sich: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granit, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und grosse Fotografien.

Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze können auf Steinsockel gestellt werden.

### **Art. 29 Bearbeitung**

Alle Flächen des Grabmals müssen einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Nicht gestattet sind hochglanzpolierte Steine. Kunstschmiedearbeiten sind antik zu verzinken.

### **Art. 30 Form**

Das Grabmal soll in seiner Form schlicht sein und harmonische Grössenverhältnisse aufweisen.

### **Art. 31 Schrift und Schmuck**

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

## Art. 32 Masse in cm

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber:	Max. Höhe	Max. Breite	*)Min. Dicke
Erdgräber stehend	120	50	12
Kindergräber stehend	70	50	10
Urnengräber stehend	110	50	12

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen max. 10 cm überschritten werden, Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die max. Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

\*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

### Familiengräber/Erdbestattung:

Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Familiengrabplatz für Erdbestattungen gelten folgende Masse:

- stehendes Denkmal:	Höhe maximal	180 cm
	Breite maximal	80 % der Grabbreite
	Dicke maximal	20 cm
- Liegeplatten:	Tiefe einheitlich	70 cm
	Breite einheitlich	115 cm
	Dicke minimal	15 cm
- Familien- Urnengräber:	Höhe maximal	100 cm
	Breite maximal	120 cm
	Dicke maximal	20 cm

Familiengrabmale sind der besonderen Örtlichkeit anzupassen und sollen entsprechend gestaltet werden.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

### **Art. 33      Ausnahmebestimmungen**

Das Bestattungsamt ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Art. 28 - 32 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des betreffenden Friedhofbereichs beeinträchtigt werden.

### **Art. 34      Einfassungen**

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind zulässig. Für Einfassungen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes einzuholen. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft. Die Einfassungen müssen maximal folgende Masse einhalten:

für Urnengräber: 60 x 130 cm

für Erdgräber: 75 x 190 cm

### **Art. 35      Setzen und Unterhalt der Grabmäler**

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss genügend dimensioniert sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Der Zeitpunkt über Aufstellung von Grabdenkmälern ist mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Die Aufstellung darf weder an Samstagen noch an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen und nicht bei gefrorener Erde erfolgen.

Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen zur Anordnung der notwendigen Massnahmen aufzufordern. Wenn diese Aufforderung innert Frist nicht befolgt wird, kann das Grabdenkmal auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen durch das Bestattungsamt in Ordnung gebracht werden.

## **G.            Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten**

### **Art. 36      Allgemeines**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabdenkmälern, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

## **Art. 37      Bepflanzung / Unterhalt**

Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst, durch einen beauftragten Gärtner oder mit einem Vertrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden oder stark versamen. Abgestandene Sträucher, verwelkte Pflanzen und Kränze sind wegzuräumen. Gräber, die von den Angehörigen nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Rechnung der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

Pflanzen, welche durch ihre Höhe (über 130 cm) und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

## **Art. 38      Grabunterhaltsvertrag**

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Regelung des Grabunterhaltes beauftragen. In diesen Fällen ist für die Sicherstellung des Grabunterhaltes ein Vertrag mit der Gemeinde abzuschliessen, unter gleichzeitiger Bezahlung des durch den Gemeinderat festgelegten Unterhaltsbeitrages. Sind Hinterlassene nicht auffindbar oder nicht in der Lage die Beiträge zu leisten, so entscheidet das Bestattungsamt über die Art der Bepflanzung und regelt die Bezahlung.

Bei Familiengräbern ist der Abschluss eines Grabunterhaltvertrages mit der Gemeinde nicht möglich.

## **H.            Tarife der Reihen- und Familiengräber und Gemeinschaftsgräber**

Die Kosten für Grabplätze sind im Gebührentarif der Politischen Gemeinde geregelt.

## **I.            Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 39      Übertretungen**

Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse bestraft und in schwerwiegenden Fällen gerichtlich verfolgt werden.

### **Art. 40      Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen des Bestattungsamtes kann beim Gemeinderat und gegen Verfügungen dieser Behörde an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

## Art. 41      Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 30. September 2013. Es tritt nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesendangen, 17. November 2020

Gemeinderat Wiesendangen

Gemeindepräsident              Gemeindeschreiber

Urs Borer

Martin Schindler